



Amt für Grünflächen, Umwelt
und Nachhaltigkeit

27.09.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Niggemann

Telefon: 492-6710

Niggemann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster zum 01.01.2023 aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Einführung der Umsatzbesteuerung

Beratungsfolge

03.11.2022	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
03.11.2022	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
08.11.2022	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
15.11.2022	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
15.11.2022	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
17.11.2022	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
29.11.2022	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
07.12.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
14.12.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster gem. **Anlage 1** aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Einführung der Umsatzbesteuerung.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen hat keine Auswirkungen auf den Teilergebnisplan der Produktgruppe 13 02 „Friedhöfe“.

Begründung:

Durch das Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurden mit der Einführung des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz) und der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) grundlegend neu gefasst. In der Vergangenheit unterlagen jPöR nur in Ausnahmefällen der Umsatzsteuer. Mit der Gesetzesänderung unterliegen nun alle Umsätze der öffentlichen Hand grundsätzlich der Umsatzbesteuerung, soweit kein Ausnahmetatbestand vorliegt. Nach einer Übergangsfrist tritt die Neufassung des UStG zum 01.01.2023 in Kraft und ist somit auch auf die städtischen Friedhöfe anzuwenden.

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit eine ausführliche Prüfung aller durch den Friedhofsbereich erzielten Gebühreneinnahmen durchgeführt und die Fälle identifiziert, die künftig der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die folgenden Gebührentarife werden ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig:

- Gebührentarif lfd. Nr. 7 „Anonymes Urnengrab“
- Gebührentarif lfd. Nr. 8 „Nutzung Aschestreifeld“
- Gebührentarif lfd. Nr. 24 b „Beisetzung einer Urne im anonymen Urnengrab/Beisetzung von Aschen auf Aschestreifeldern“
- Gebührentarif lfd. Nr. 26 b „Samstagszuschlag für die Beisetzung von Aschen auf Aschestreifeldern auf dem Waldfriedhof Lauheide“
- Gebührentarif lfd. Nr. 35 c „Stellung einer Arbeitskraft für die Beisetzung von Aschen auf Aschestreifeldern“
- Gebührentarif lfd. Nr. 37 „Sonderleistungen“

Alle anderen Leistungen der städtischen Friedhöfe sind weiterhin umsatzsteuerbefreit. Die ab dem 01.01.2023 geltenden Gebührentarife sind in der Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführt.

Der Absatz „Entgelte für die Grabpflege durch die Stadt Münster“ entfällt ersatzlos, da die Stadt Münster keine Grabpflege im Auftrag von Nutzungsberechtigten mehr durchführt. Diese Arbeiten werden von Firmen der Privatwirtschaft angeboten.

i. V.

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster

Anlage A